

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Erlassen am 21. Februar 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. September 2016¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Grundsatz

¹ Persönliche Sozialhilfe bezweckt,:

- a) der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern; ~~und~~
- b) **die Eigenverantwortung und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen sowie ihre soziale und berufliche Integration** zu fördern.

² Sie wird geleistet, soweit:

- a) keine Hilfeleistung durch unterstützungspflichtige Verwandte, ~~andere Private~~ oder **andere Dritte private Sozialhilfeinstitutionen** gewährt wird oder diese nicht rechtzeitig verfügbar ist;
- b) kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder auf Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung besteht.

Art. 4 b) Zusammenarbeit

¹ Die politische Gemeinde kann Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe:

- a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
- b) mit Leistungsvereinbarung einer privaten Sozialhilfeinstitution übertragen. **Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben bedarf eines allgemein verbindlichen Reglements.**

² Sie arbeitet **insbesondere** mit ~~privaten und kirchlichen~~ **anderen** Institutionen der Sozialhilfe **so wie mit Organisationen des Kindes- und Erwachsenenschutzes** zusammen.

Art. 6 wird aufgehoben.

¹ ABI 2016, 2707 ff.

² sGS 381.1.

Art. 6^{bis} Amtshilfe

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage ~~im Einzelfall~~ kostenlos Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Sozialhilfeleistungen;
- b) Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge von Sozialhilfeleistungen-;
- c) Feststellung von Unterhaltspflichten oder von einer Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³.**

² Sie teilen den Organen der Sozialhilfe Wahrnehmungen mit, die auf einen unberechtigten Bezug von Sozialhilfeleistungen schliessen lassen.

Art. 7 Grundsatz

~~Wer in einer persönlichen Notlage, deren Behebung weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist, der Hilfe bedarf, erhält betreuende Sozialhilfe. Betreuende Sozialhilfe erhält, wer weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter:~~

- a) der Hilfebedürftigkeit vorbeugen oder**
- b) eine persönliche Notlage beheben kann.**

Art. 8a (neu) Soziale und berufliche Integration
a) interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe beteiligen sich zur Förderung der beruflichen Integration der betroffenen Personen an der interinstitutionellen Zusammenarbeit.⁴

Art. 8b (neu) b) Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe geben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung der betroffenen Person bekannt, wenn:

- a) die Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind und**
- b) die Bekanntgabe dazu dient, die soziale oder berufliche Integration zu fördern, und**
- c) der Bekanntgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.**

³ SR 210.

⁴ Art. 85f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0; Art. 68^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

Art. 9 Anspruch

a) Grundsatz

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

^{1bis} **Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.**

² **Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung⁵, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.**

Art. 9a (neu) b) Ausnahmen

¹ **Unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Verpflichtungen haben Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe nach diesem Erlass, wenn sie lediglich über eine Kurzaufenthaltsbewilligung oder über keine Aufenthaltsbewilligung verfügen.**

Art. 9b (neu) Nothilfe

a) Anspruch und Umfang

¹ **Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die:**

- a) **keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und**
- b) **während ihres Aufenthalts im Kanton in Not geraten und**
- c) **keine oder nicht rechtzeitig Hilfeleistung durch Dritte erhalten.**

² **Die Nothilfe umfasst die zeitlich befristete, minimale Grundversorgung.**

Art. 9c (neu) b) Kostenersatz

¹ **Der Kanton leistet einer politischen Gemeinde Kostenersatz für Nothilfe nach Art. 9b dieses Erlasses, wenn:**

- a) **die Nothilfe an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend und ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, ausgerichtet wird und**
- b) **die Unterstützungskosten Fr. 500.– übersteigen.**

² **Wird Nothilfe in einem Fall nach Abs. 1 dieser Bestimmung erbracht oder zugesichert:**

- a) **zeigt die zuständige politische Gemeinde dem Kanton dies unverzüglich an;**
- b) **tritt sie dem Kanton allfällige Ansprüche gegenüber vorgelagerten Leistungspflichtigen ab.**

⁵ SR 142.3.

Art. 10 Leistungen

¹ Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und ~~Naturalleistungen~~ **Sachleistungen** sowie Kostengut-sprachen.

² Sie wird rechtzeitig gewährt und bei Bedarf mit betreuender Sozialhilfe verbunden.

³ Sie wird so geleistet, dass sie weder durch die hilfebedürftige Person noch durch ihre Familien-angehörigen missbraucht werden kann. **Bietet die hilfebedürftige Person keine Gewähr für die bestimmungsgemässe Verwendung, können Leistungen an berechnigte Dritte ausge-richtet werden.**

Art. 11 Bemessung

a) Höhe

¹ **Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person.** ~~Finanzielle Sozialhilfe~~ Sie wird so bemessen, dass die hilfebedürftige Person die laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

^{1bis} **Die Bemessung orientiert sich an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozi-alhilfe. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind und:**

- a) **wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder**
- b) **die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder**
- c) **wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richt-linien grundsätzlich unterschreitet.**

² ~~Die Regierung kann durch Verordnung:~~

- a) ~~Richtlinien von Fachorganisationen der Sozialhilfe allgemein verbindlich erklären;~~
- b) ~~regional unterschiedliche Ansätze der anrechenbaren Aufwendungen für den Lebensunter-halt festlegen.~~

³ **Werden allgemein verbindliche Richtlinien nicht eingehalten, kann das zuständige Depar-tament Massnahmen nach Art. 159 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁶ treffen.**

Art. 11a (neu) b) Verfahren

¹ **Die zuständige Gemeinde verfügt die Bemessung der finanziellen Sozialhilfe aufgrund der im Einzelfall festgestellten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Sie kann auf eine Begründung der Verfügung verzichten.**

² **Wird auf eine Begründung der Verfügung verzichtet, kann die hilfeschuchende Person in-ner 14 Tagen bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Die Einsprachemöglich-keit wird ihr mit Eröffnung angezeigt.**

³ **Die verfügende Behörde entscheidet aufgrund der Einsprache nochmals in der Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet und bezeichnet das Rechtsmittel.**

⁶ sGS 151.2.

Art. 12a (neu) Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können mit der hilfebedürftigen Person Massnahmen zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration vereinbaren, insbesondere:

- a) Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen;
- b) Therapien;
- c) Beratungen;
- d) **gemeinnützige Tätigkeiten. Unentgeltliche Betreuungsarbeit gilt als gemeinnützige Tätigkeit.**

² Die Teilnahme an Massnahmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird bei der Bemessung der finanziellen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt.

Art. 12b (neu) Bedingungen und Auflagen

¹ Die Ausrichtung der finanziellen Sozialhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die:

- a) sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder
- b) geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu mildern, oder
- c) geeignet sind, die Selbsthilfe der hilfebedürftigen Person und ihrer Familienangehörigen sowie ihre soziale und berufliche Integration zu fördern.

² Wer sein Kind selbst betreut, kann während sechs Monaten seit der Geburt nicht zur Annahme einer Arbeit oder zu Massnahmen zur beruflichen Integration verpflichtet werden.

Art. 17 ~~Folgen ungenügender Mitwirkung~~ Sanktionen

a) Verweigerung oder Kürzung von Leistungen

¹ Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder **angemessen um 5 bis zu höchstens 30 Prozent und zeitlich befristet** gekürzt ~~oder eingestellt~~, wenn die hilfeschuchende Person insbesondere:

- a) keine oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- b) verlangte Unterlagen nicht einreicht;
- c) Bedingungen und Auflagen missachtet;
- d) ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt;
- e) **zumutbare Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses ablehnt;**
- f) Leistungen zweckwidrig verwendet;
- g) ein ihr zustehendes Einkommen nicht geltend macht oder die Veräusserung von Vermögenswerten verweigert;
- h) die Abhängigkeit von der finanziellen Sozialhilfe durch vorsätzliche Vermögensminderung oder Misswirtschaft herbeigeführt hat.

² Von einer Kürzung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁷ haben.

⁷ SR 851.1.

Art. 17a (neu) b) Einstellung von Leistungen

¹ **Finanzielle Sozialhilfe wird eingestellt, wenn der hilfeschuchenden Person:**

- a) **die Leistungen nach Art. 17 dieses Erlasses gekürzt wurden, weil sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die Veräusserung von Vermögenswerten oder die Geltendmachung eines ihr zustehenden Einkommens verweigert sowie**
- b) **schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine angemessene Frist zur Annahme der Arbeit oder zur Geltendmachung des ihr zustehenden Einkommens angesetzt wurde.**

² **Von einer Einstellung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁸ haben.**

Art. 18 Rückerstattung

- a) **durch die unterstützte Person**
 - 1. **bei rechtmässigem Bezug**

¹ Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft⁹ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

^{1bis} **Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:**

- a) **nach der Geburt seines Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;**
- b) **sein Kind betreut, für das kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, der den gebührenden Unterhalt deckt;**
- c) **für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat.**

² ~~Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat. nicht auf:~~

- a) **die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses;**
- b) **die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung.**

³ ~~Wer für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.~~

⁸ SR 851.1.

⁹ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Art. 19 2. bei unrechtmässigem Bezug

¹ Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, erstattet diese samt Zins **nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁰** zurück.

Art. 22a (neu) e) Verrechnung mit laufenden Leistungen

¹ **Die Verrechnung der Rückerstattung mit laufenden Leistungen der finanziellen Sozialhilfe ist zulässig, soweit die Kürzungslimite nach Art. 17 dieses Erlasses eingehalten wird und die Rückerstattung rechtskräftig verfügt wurde.**

Art. 24 Kostenpflicht

a) Kostentragung und Kostenersatzpflicht

¹ Die Kostentragung der aufgrund des Aufenthalts zuständigen politischen Gemeinde und die Kostenersatzpflicht der aufgrund des Unterstützungswohnsitzes zuständigen politischen Gemeinde richten sich sachgemäss nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹¹.

~~² Die Heimatgemeinde trägt die Kosten, wenn der Kanton St.Gallen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Heimatkanton ist. Die Kostenpflicht der Heimatgemeinde besteht nicht, wenn ausschliesslich politische Gemeinden des Kantons St.Gallen beteiligt sind.~~

Art. 25a (neu) c) Kostenersatz für Sozialhilfe an Fahrende

¹ **Der Kanton leistet einer politischen Gemeinde Kostenersatz für finanzielle Sozialhilfe, die an Fahrende ausgerichtet wird, die:**

- a) **einen dauerhaft bereitgestellten Standplatz vorwiegend während der Wintermonate oder als ganzjährigen Standort nutzen und in der entsprechenden politischen Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz haben oder**
- b) **sich auf einem bereitgestellten Platz vorübergehend aufhalten und keinen Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton haben.**

Art. 57a (neu) c) des III. Nachtrags vom ●●

¹ **Ortsgemeinden, die bis zum Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach Art. 6 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses persönliche Sozialhilfe für ihre Bürgerinnen und Bürger geleistet haben, bleiben zuständig, bis die Abtretung und Entschädigung für die Aufgabenübernahme mit der politischen Gemeinde vereinbart ist.**

² **Kommt innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses keine Vereinbarung über die Abtretung und Entschädigung nach Abs. 1 dieser Bestimmung zustande, entscheidet das zuständige Departement.**

¹⁰ SR 220.

¹¹ SR 851.1.

II.

1. Der Erlass «Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985»¹² wird wie folgt geändert:

Art. 1 ~~Grundsatz~~**Grundsätze**

¹ ~~Die Mutter hat~~**Eltern haben** bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf ~~Mutterschaftsbeiträge~~**Elternschaftsbeiträge** ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn:

- a) ~~sie sich~~ **wenigstens ein Elternteil** persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet und
- b) der Lebensbedarf das anrechenbare Einkommen übersteigt.

^{1bis} **Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut.**

² Die Mehrfachgeburt ist der Einzelgeburt gleichgestellt.

Art. 2 *Lebensbedarf*

¹ Der Lebensbedarf entspricht:

- a) ~~bei der alleinstehenden Mutter~~**beim alleinstehenden Elternteil** dem Betrag des für Alleinstehende, ~~bei der verheirateten oder mit der eingetragenen Partnerin oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter~~ dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen;
- b) **beim Elternteil, der mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder mit einer anderen Person verheiratet ist und zusammenlebt oder mit einer Person in eingetragener Partnerschaft¹³ zusammenlebt, dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen.**

² Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, ~~mit der Mutter~~ im gleichen Haushalt, wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel. Dem Lebensbedarf werden hinzugerechnet:

- a) ~~Mietzinsausgaben für die Wohnung, höchstens bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ausserordentlichen~~ ordentlichen Ergänzungsleistungen höchstzulässigen Mietzinsausgaben;
- b) Hypothekarzins und Gebäudeunterhaltskosten nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen;
- c) Prämien für Kranken- und Unfallversicherung für die Behandlung in der allgemeinen Abteilung;
- d) ungedeckte Kosten aus Krankheit;
- e) ungedeckte Kosten für zahnmedizinische Behandlung und für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit die zuständige Gemeindebehörde Kostengutsprache erteilt hat.

¹² sGS 372.1.

¹³ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Art. 3 Anrechenbares Einkommen

a) Grundsatz

¹ Anrechenbar ist das Einkommen: ~~der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin.~~

- a) **des anspruchsberechtigten Elternteils und**
- b) **des mit ihm zusammenlebenden anderen Elternteils oder der mit ihm verheirateten und zusammenlebenden anderen Person oder der mit ihm in eingetragener Partnerschaft¹⁴ zusammenlebenden Person.**

² Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Nettoerwerbseinkommen, das ~~der~~**die** freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige ~~Vater oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin~~**Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung** aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
- c) Kinder- und Familienzulagen;
- d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- e) Kapitalerträge;
- f) Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen;
- g) Erwerbsersatzleistungen;
- h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.

³ Der Betrag wird herabgesetzt um:

- 1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten ~~der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin~~**des anspruchsberechtigten Elternteils und der Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung;**
- 2. die Unterhaltsbeiträge, welche ~~die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin~~**der anspruchsberechtigte Elternteil und die Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung** an Dritte bezahlen.

Art. 3bis b) Globaleinkommen

¹ ~~Lebt die Mutter~~**der anspruchsberechtigte Elternteil** mit dem Kind in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammen und trifft die Wohnpartner keine familienrechtliche Leistungspflicht, so sind wenigstens drei Fünftel des nach den Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁵ für alleinstehende ~~Familienmitglieder~~**Familienmitglieder** massgebenden Globaleinkommens anzurechnen.

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Die Wohnsitzgemeinde¹⁶ ~~der Mutter~~**des anspruchsberechtigten Elternteils** richtet die Beiträge aus.¹⁷

² Die politische Gemeinde kann diese Aufgabe einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen.

¹⁴ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

¹⁵ EidV über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

¹⁶ Vgl. Art. 4 und 5 der VV zum GEB, sGS 372.11; Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁷ Vgl. Art. 1 Abs. 1 der VV zum GEB, sGS 372.11.

Art. 8bis Auszahlung an Dritte

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann die Auszahlung an Dritte vornehmen, wenn ~~die Mutter~~ die Beiträge nicht für die Deckung des Lebensbedarfs verwendet **werden** oder **der anspruchsberechtigte Elternteil** dazu nicht in der Lage ist.

Art. 9 Anmeldung und Meldepflicht

¹ ~~Die Mutter~~ **Der anspruchsberechtigte Elternteil** hat den Anspruch spätestens ein Jahr nach der Geburt anzumelden.

² ~~Sie~~ **Er** hat Änderungen der persönlichen oder der finanziellen Verhältnisse während der Beitragsdauer unverzüglich zu melden.

Art. 10 Ausschluss

¹ Kein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn ~~die Mutter~~ **der anspruchsberechtigte Elternteil**:

- a) bei der Geburt den Wohnsitz nicht im Kanton St.Gallen hatte;
- b) die erforderlichen Auskünfte¹⁸ vorenthält;
- c) **Sozialhilfe bezieht.**

Art. 11a (neu) Freiwillige Beiträge

¹ **Die Wohnsitzgemeinde kann den Eltern nach Ablauf der Beitragsdauer auf Gesuch hin und bis zur Schulpflicht des Kindes weitere Beiträge zur Verhinderung einer Notlage ausrichten.**

*Erlasstitel. Gesetz über ~~Mutterschaftsbeiträge~~ **Elternschaftsbeiträge***

2. Der Erlass «Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007»¹⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 17e Sozialhilfe

¹ Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde bei der Sozialhilfe sind abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für:
 1. finanzielle Sozialhilfe;
 2. ~~Mutterschaftsbeiträge~~ **Elternschaftsbeiträge**;
 3. Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge;
 4. arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser;
- b) ...
- c) der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde;
- d) dem Beitragssatz.

^{1bis} Der Beitragssatz beträgt:

- a) bei einer überdurchschnittlichen Belastung 60 Prozent;
- b) bei einer unterdurchschnittlichen Belastung 20 Prozent.

¹⁸ Vgl. Art. 2 der VV zum GEB, sGS 372.11.

¹⁹ sGS 813.1.

² Die Höhe der Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. b zu diesem Erlass berechnet.

3. Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 3 b) Ausschluss

¹ Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) ...
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- e) ...
- f) die Eltern zusammenwohnen;
- g) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- h) das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977²¹ zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt.**

4. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»²² wird wie folgt geändert:

Art. 41 b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes²³

¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) ~~Sozialhilfe: Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;~~
- b) Arbeitnehmerschutz:
 - 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderenschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 - 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung: Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 - 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 - 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
 - 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 - 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
 - 1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;

²⁰ sGS 911.51.

²¹ SR 851.1.

²² sGS 951.1.

²³ Art. 41 wird allenfalls durch den VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (22.15.16) geändert.

2. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzberreinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) ...
- g) öffentliche Dienstpflichten:
1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- g^{bis}) Strassenverkehr: Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerauscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

Art. 42 c) Versicherungsgericht

¹ Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Verfügungen und Einspracheentscheide, gegen die nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts Beschwerde erhoben werden kann;
- a^{bis}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt über ausserordentliche Ergänzungsleistungen;
- a^{ter}) Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über ~~Mutterschaftsbeiträge~~ **Elternschaftsbeiträge** und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- b) ...
- b^{bis}) ...
- b^{ter}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- c) Einspracheentscheide der Durchführungsstellen der Kinderzulagengesetzgebung;
- d) ...

- e) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an das Versicherungsgericht vorsieht.

² Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Peter Göldi

Der Staatssekretär
Canisius Braun